



Wirksamkeit, Dauer und Verlängerung der obligato- rischen Unfallversicherung

Abredeversicherung

Diese Broschüre informiert Sie über den Beginn, die Dauer und das Ende der obligatorischen Unfallversicherung. Und wie Sie den Versicherungsschutz verlängern können (Abredeversicherung). Dieses Wissen ist wichtig, um Versicherungslücken zu vermeiden.

1 Berufsunfall- versicherung (BUV)

Die in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten versichert.

Als Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen gelten auch

- Akkordanten/-innen,
- Teilzeitbeschäftigte,
- Aushilfen,
- Heimarbeiter/-innen,
- Lernende,
- Volontäre und Volontärinnen,
- Praktikanten/-innen,
- Schnupperlernende und
- mitarbeitende Familienangehörige, die Barlohn beziehen oder Beiträge an die AHV entrichten.

Falls Sie als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin vorübergehend ins Ausland entsandt werden, gilt der Versicherungsschutz in der Regel auch.

Weitere Informationen dazu finden Sie unter: www.suva.ch/1673-19.d

2 Nichtberufsunfallversicherung (NBUV)

2.1 Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber mindestens 8 Stunden beträgt, sind auch gegen Nichtberufsunfälle versichert. Teilzeitbeschäftigte, deren Arbeitszeiten diese Arbeitszeit nicht erreichen, sind nur gegen Berufsunfälle, Berufskrankheiten und gegen Unfälle auf dem Arbeitsweg versichert. Massgebend für die Wirksamkeit der NBUV ist der Charakter der Anstellung und nicht ein zufälliges Abweichen unter oder über die 8 Stunden.

Bei unregelmässiger Arbeitszeit (bald über und bald unter 8 Wochenstunden) wird die NBUV als wirksam betrachtet, wenn während eines längeren Zeitabschnitts (drei Monate) die durchschnittliche Arbeitsdauer mindestens 8 Stunden pro Woche erreicht oder die Wochen mit mindestens 8 Arbeitsstunden überwiegen. Sofern in der relevanten Periode die Wochen mit tatsächlichen Arbeitseinsätzen überwiegen, kommen nur die Wochen mit tatsächlichen Arbeitseinsätzen in die Berechnung. Sofern in der relevanten Periode die Wochen ohne Arbeitseinsätze überwiegen, sind sämtliche Wochen für die Berechnung zu berücksichtigen.

2.2 Der Arbeitgeber kann die NBUV-Prämie vom Lohn der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer abziehen.

2.3 Die Arbeitgeberin kann in den meisten Fällen bereits bei Anstellungsbeginn beurteilen, ob die NBUV wirksam ist oder nicht. Die Arbeitgeberin orientiert den Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin darüber.

2.4 Haben Sie Angestellte, die für Sie unregelmässig und zu nicht im Voraus bestimmbar Arbeitszeiten arbeiten? Dann beurteilen Sie drei Monate nach Arbeitsantritt dieser Angestellten, ob die NBUV wirksam ist oder nicht. Wir empfehlen Ihnen, bis zu diesem Zeitpunkt keinen NBUV-Lohnabzug vorzunehmen. Orientieren Sie in solchen Fällen den Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin, dass möglicherweise nur die Berufsunfallversicherung wirksam ist. Melden Sie Nichtberufsunfälle trotzdem der Suva. So können wir prüfen, ob die NBUV wirksam war und wir Leistungen erbringen müssen. Überprüfen Sie bei jeder Änderung der Arbeitszeit, ob diese einen Einfluss auf die Wirksamkeit der NBUV hat.

Die Suva-Agentur erteilt in geeigneten Fällen befristete Zusagen, dass die NBUV wirksam ist (Deckungszusage).

Kontaktieren Sie uns in Zweifelsfällen. Wir sind für Sie da und geben Ihnen gerne Auskunft zur Versicherungsdeckung.

3 Beginn, Ende und Ruhen der obligatorischen Unfallversicherung

3.1 Für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die gegen Nichtberufsunfälle versichert sind,

- beginnt die Versicherung an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht.
- endet die Versicherung mit dem 31. Tag nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört.

Dem Lohn gleichgestellt sind

- Entschädigungen nach dem Erwerbsersatzgesetz,
- Entschädigungen einer kantonalen Mutterschaftsversicherung,
- Taggelder der obligatorischen Unfallversicherung, Militärversicherung, Invalidenversicherung (IV) und jene der Krankenkassen und privaten Kranken- und Unfallversicherer, welche die Lohnfortzahlung ersetzen.

Bei Auflösen des Arbeitsverhältnisses gelten Krankentaggelder, die über den Kündigungstermin hinaus ausgerichtet werden, nicht mehr als Lohnersatz.

Die NBUV kann durch die Abredeversicherung bis zu 6 aufeinander folgende Monate fortgeführt werden (siehe Ziff. 4).

3.2 Für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die nur gegen Berufsunfälle, Berufskrankheiten und Unfälle auf dem Arbeitsweg versichert sind,

- beginnt die Versicherung am ersten Arbeitstag mit dem Antritt des Weges zur Arbeit.
- endet die Versicherung, sobald sie nach Beendigung ihrer beruflichen Arbeit den Heimweg zurückgelegt haben.

3.3 Die Versicherung ruht, wenn der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin einen Versicherungsschutz der Eidgenössischen Militärversicherung oder einer ausländischen obligatorischen Versicherung hat.

4 Die Verlängerung der Unfallversicherung durch die Abredeversicherung

4.1 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können die Wirksamkeit der obligatorischen Nichtberufsunfallversicherung (NBUV) mit einer Abredeversicherung verlängern. So bleiben Angestellte auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, unbezahltem Urlaub, beruflicher Weiterbildung oder Krankheit versichert.

4.2 Sie als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer erhalten von der Suva die gleichen Versicherungsleistungen, wie in der obligatorischen NBUV. Das Berufsunfallrisiko ist aber nicht gedeckt. Mehr Informationen über die Versicherungsleistungen erhalten Sie unter www.suva.ch/versicherungsleistungen

Denken Sie daran, einen Unfall so schnell wie möglich der Suva zu melden.

4.3 Die Höchstdauer der Abredeversicherung beträgt 6 aufeinander folgende Monate. Diese Frist beginnt jeweils neu zu laufen, sobald die obligatorische NBUV wieder wirksam geworden ist.

4.4 Die Prämie beträgt 65 Franken pro Monat. Dieser Betrag gilt auch für angebrochene Monate.

4.5 Es ist wichtig, dass Sie die Abredeversicherung vor dem Ende der obligatorischen NBUV abschliessen. Die Abredeversicherung schliessen Sie bei dem Versicherer ab, bei welchem Sie zuletzt gegen Nichtberufsunfälle versichert waren. Fragen Sie Ihren Arbeitgeber dazu.

Hier können Sie die Abredeversicherung abschliessen:

www.suva.ch/abredeversicherung

5 Auskünfte

Haben Sie Fragen?

Wir sind gerne für Sie da. Kontaktieren Sie Ihre zuständige Suva-Agentur.

www.suva.ch/agenturen

Suva

Postfach, 6002 Luzern

Auskünfte

Tel. 058 411 12 12

kundendienst@suva.ch

Bestellungen

www.suva.ch/2243.d

Titel

Wirksamkeit, Dauer und Verlängerung
der obligatorischen Unfallversicherung –
Abredeversicherung

Gedruckt in der Schweiz

Abdruck – ausser für kommerzielle

Nutzung – mit Quellenangabe gestattet.

Ausgabe: Juni 2023

Publikationsnummer

2243.d